

5. Produktion ausgewählter Erzeugnisse

Erzeugnis	Mengen- einheit	1962	1963	1964	1965	1966	1967
Pflanzenöl, raffiniert	1 000 t	237	218	219	224	222	217
Tierische Fette (bearbeitet)	1 000 t	30	43	47	55	59	58
Fleisch (ohne Geflügel)	1 000 t	613	679	762	821	868	906
Fleisch- und Wurstwaren	1 000 t	281	285	289	299	301	304
Fleisch- und Wurstkonserven und -präserven	1 000 t	23	25	24	24	24	26
Fischkonserven und -präserven	1 000 t	47	52	51	52	53	51
Bier	1 000 hl	13 078	13 180	13 772	13 633	14 004	14 582
Malz	1 000 t	185	202	208	217	225	235
Spiritiosen	1 000 hl	701	733	715	775	844	887
Tabakwaren							
Zigaretten	Mill. St	17 362	17 710	17 828	18 206	18 603	18 209
Zigarren und Zigarillos	Mill. St	1 962	2 043	1 861	1 629	1 543	1 654
Rauchtabak	t	2 307	2 141	1 721	1 691	1 729	1 481

¹⁾ Einschl. Halbzeug für nahtlose Rohre sowie für Schmiede- und Preßteile. — ²⁾ Einschl. Präzisionsrohre. — ³⁾ Primärproduktion umgerechnet auf 300 Liter C₂H₂/kg Calciumcarbid. — ⁴⁾ Ohne Penicillin für Futterzwecke. — ⁵⁾ Einschl. Petroleum und Treiböl. — ⁶⁾ Einschl. Vollgummireifen und sonstige Decken für Karren und Gespannwagen. — ⁷⁾ Dampf-, Motor- und Elektrolokomotiven; der Bau von Dampflokomotiven ist seit 1962 eingestellt. — ⁸⁾ Groß-, Klein- und Reiseschreibmaschinen. — ⁹⁾ Trockengehalt von 100% (absolut trocken). — ¹⁰⁾ Kammgarne, Streichgarne, 3- und 4-Zylinder-Baumwollgarne u. a. m. — ¹¹⁾ Einschl. Weizengrieß. — ¹²⁾ Einschl. geschälter Reis; ohne Weizengrieß. — ¹³⁾ Ohne tischfertige Konserven.

II. Handwerk

Vorbemerkung

In das Handwerk ist in der SBZ — anders als in der Bundesrepublik Deutschland — auch die sog. »Kleinindustrie« einbezogen, d. s. Betriebe, die mit nicht mehr als 10 Arbeitern und Angestellten (»Beschäftigte im Lohnverhältnis«) handwerkliche Produktions-, Reparatur- und Dienstleistungen vollbringen und deren Inhaber keine Meisterprüfung abgelegt haben. Sie sind deshalb nicht in der Handwerksrolle eingetragen, sondern nur im Besitz einer Gewerbe genehmigung.

Eigentumsform der Betriebe:

Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH): Zusammenschlüsse selbständiger Handwerker und von Inhabern von Kleinindustriebetrieben sowie deren Beschäftigten (einschl. Heimarbeiter) zum Zwecke gemeinsamer Produktions-, Reparatur- und Dienstleistung auf der Grundlage der gemeinschaftlichen Organisation ihrer Arbeit, wobei die Mitglieder einer Produktionsgenossenschaft untereinander gleichberechtigt sind und den Ertrag ihrer Arbeit nach dem Leistungsprinzip verteilen. Produktionsgenossenschaften des Handwerks dürfen nur mit besonderer Genehmigung und höchstens 10% Arbeiter oder Angestellte (»Lohnarbeiter«) im Verhältnis zur Mitgliederzahl beschäftigen. Entsprechend dem Grad der Vergesellschaftung der Produktionsmittel gibt es Produktionsgenossenschaften der Stufen I und II.

Private Handwerksbetriebe: Private Betriebe, deren Inhaber die Meisterprüfung abgelegt haben und die in die Handwerksrolle eingetragen sind, sowie Betriebe, deren Inhaber in die Gewerberolle eingetragen sind, wobei in der Regel nicht mehr als 10 Arbeiter und Angestellte (»fremde Arbeitskräfte«) — bei Beschäftigung von Schwerbeschädigten 11 — beschäftigt sein dürfen. Ein Lehrling je Lehrjahr wird der Beschäftigtenzahl nicht zugerechnet.

Produzierendes, Bau- und Dienstleistungshandwerk: Das produzierende Handwerk umfaßt die Betriebe, die Erzeugnisse aus eigenem oder von Kunden geliefertem Material herstellen, Kundenmaterial oder Kundenerzeugnisse bearbeiten oder Reparaturen oder Montagen ausführen. Zum Dienstleistungshandwerk gehören z. B. Friseur und Schädlingsbekämpfer.

Beschäftigte: In Anpassung an die in der Bundesrepublik Deutschland übliche Bezeichnung wird hier der Begriff »Beschäftigte« anstelle des in Abschnitt E. verwendeten Begriffs »Erwerbstätige« — in der SBZ in beiden Fällen als »Berufstätige« bezeichnet — benutzt; beide Begriffe sind also identisch. Die Abweichungen gegenüber den im Abschnitt E. nachgewiesenen Zahlen erklären sich dadurch, daß in den folgenden Zahlen die nicht der laufenden Handwerksberichterstattung unterliegenden Beschäftigten — im produzierenden Handwerk z. B. die Hausschneiderinnen und Küstenfischer, im Dienstleistungshandwerk Verleiher, Zimmervermieter, Vertreter u. a. — nicht enthalten sind. Diese Berufe zählen, im Gegensatz zur SBZ, in der Bundesrepublik Deutschland nicht als Handwerk.

Lehrlinge: Vgl. Vorbemerkung zum Abschnitt E.

Leistung: Die Betriebsleistung wird aus folgenden Leistungsarten gebildet:

Produktion ohne Bauleistungen: Aus eigenem Material hergestellte und zum Absatz bestimmte Erzeugnisse sowie Erzeugnisse aus Kundenmaterial ohne den Wert des vom Auftraggeber gelieferten Materials; Bearbeitung von Kundenmaterial oder Kundenerzeugnissen, ohne daß daraus neue Erzeugnisse entstehen;

Bauleistung: Vgl. Vorbemerkung zum Abschnitt H/I;

Dienstleistungen: Leistungen, z. B. auf dem Gebiet der Hygiene und der Volksgesundheit.

Nicht in die Leistung einbezogen ist der Verkauf von fertig bezogener Handelsware (dazu gehört auch Fleisch, das nicht aus eigener Schlachtung stammt).

Die Bewertung der Leistung erfolgt zu Herstellerabgabepreisen; bis 1967 ohne, ab 1967 einschl. Verbrauchsabgaben.